

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 61 (1988)

Heft: [10]

Anhang: Bildungspolitische Beilage der Schweizer Erziehungsrundschau 10/1988 = Supplément de la Revue suisse d'éducation 10/1988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bildungspolitik im Kanton Bern

Nachstehend drucken wir den Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung wie auch den zur Diskussion gestellten Entwurf zu einer neuen Staatsverfassung mit seinen bildungspolitisch relevanten Artikel ab.

Wer beide Dokumente kritisch und sorgfältig liest, merkt sehr bald, dass hier durch den Staat etwas in Bewegung gebracht werden will, dem auch die friedlichsten Exponenten der Privatschulen nicht tatenlos werden zusehen dürfen.

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staat fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

² Die Erwachsenen nehmen freiwillig und in eigener Verantwortung an der Erwachsenenbildung teil.

Art. 2

¹ In der staatlich geförderten Erwachsenenbildung werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens erworben, erneuert oder erweitert. Die Selbstverantwortung des Menschen sowie seine Verant-

wortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt sind dabei wegleitend.

² Nicht unter die Förderungsmassnahmen dieses Gesetzes fallen jedoch

a die ordentlichen Bildungsgänge der Volksschulstufe, der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe;

b Veranstaltungen, die vorwiegend der Behandlung von psychischen und physischen Störungen und Krankheiten dienen;

c Kurse und Veranstaltungen, die vorwiegend der Unterhaltung und Erholung dienen;

d Kurse und Veranstaltungen zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises z.B. Führerausweis, Jagdpatent usw.;

e betriebliche Aus- und Fortbildung.

Art. 3

¹ Der Staat fördert

a das Erwachsenenbildungsangebot von gemeinnützigen, konfessionell neutralen Institutionen ohne Erwerbszweck durch die Gewährung von Beiträgen an ihre allgemeinen Kosten der Erwachsenenbildung sowie an ihre öffentlichen Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Beitragsempfänger müssen von politischen Parteien und privatwirtschaftlichen Unternehmungen unabhängig sein;

b die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Er kann diese Aufgabe selber oder durch Beteiligung erfüllen.

² Der Staat kann

a Gemeindebibliotheken und andere öffentlich zugängliche wichtige Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung dienen, durch Beiträge und Beratung unterstützen;

- b Bildungsgänge zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung, insbesondere zum Wiedereinstieg, schaffen und führen oder unterstützen;
 - c Erwachsenenbildungszentren schaffen und führen oder unterstützen;
 - d Erhebungen und neue Projekte in der bernischen Erwachsenenbildung während begrenzter Zeit durchführen oder finanziell unterstützen;
 - e sich interkantonalen Organisationen der Erwachsenenbildung anschliessen und sich an deren Projekten beteiligen;
 - f seine Schulräumlichkeiten und -einrichtungen, soweit sie verfügbar und geeignet sind, für Erwachsenenbildungsveranstaltungen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- ³ Der Staat sorgt für Information, Dokumentation, Koordination und Beratung im Bereich der Erwachsenenbildung.

Art. 4

Der Staat fördert insbesondere die Erwachsenenbildung in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen sowie für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen.

Art. 5

- ¹ Die Gemeinden legen fest, wie sie sich an der Erwachsenenbildung beteiligen. Sie bezeichnen eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle; sie können sich an entsprechenden regionalen Zusammenschlüssen beteiligen.
- ² Die Gemeinden stellen staatlich subventionierte Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Erwachsenenbildung in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich dies mit deren Zweckbestimmung vereinbaren lässt.

Art. 6

- ¹ Die Träger stellen das erforderliche Personal für die Erwachsenenbildung selber an.
- ² Der Staat sorgt dafür, dass sich in der Erwachsenenbildung tätige Personen

mindestens im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) versichern können.

Art. 7

- ¹ Die staatlichen Betriebsbeiträge werden vom Grossen Rat mit der Genehmigung des Voranschlags bewilligt und von der Erziehungsdirektion ausgerichtet.
- ² Für Investitionsbeiträge gemäss Artikel 3 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a sind besondere Ausgabenbewilligungen erforderlich.
- ³ Besteht bereits aufgrund anderer kantonaler Bestimmungen eine Beitragsberechtigung, werden für die betreffenden Tatbestände keine Beiträge nach diesem Gesetz ausgerichtet.

Art. 8

- ¹ Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission für Erwachsenenbildung.
- ² Diese berät den Regierungsrat und seine Direktionen in Fragen der Erwachsenenbildung unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse anderer Organe.
- ³ Die Kommission ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

Art. 9

- ¹ Der Grosse Rat ordnet
 - a Die Beitragsgewährung an die Träger der Erwachsenenbildung und an deren Veranstaltungen sowie an wichtige Einrichtungen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a);
 - b Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b);
 - c die Führung oder Unterstützung von Bildungsgängen und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zum Wiedereinstieg und zur beruflichen Bildung (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b);
 - d Die Schaffung und Führung von Erwachsenenbildungszentren (Art. 3 Abs. 2 Buchst. c);

e die Zuständigkeit der Direktionen des Regierungsrates und die verwaltungsinterne Koordination in der Erwachsenenbildung.

² Er beschliesst über die Errichtung von kantonalen Institutionen gemäss Artikel 3 Absatz 2 unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2.

Art. 10

¹ Der Regierungsrat ordnet insbesondere
a die Information, Dokumentation, Beratung und Koordination, einschliesslich den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten (Art. 3 Abs. 3);
b die Durchführung von Erhebungen und neuen Projekten (Art. 3 Abs. 2 Buchst. d);
c die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Erwachsenenbildung (Art. 8).

² Er kann den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Besoldungen der in der staatlich geführten oder unterstützten Erwachsenenbildung tätigen Personen festlegen.

Art. 11

Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird aufgehoben.

Art. 12

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. Juni 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Siegenthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Entwurf zu einer neuen Staatsverfassung des Kantons Bern

4.6 Schule, Bildung und Forschung

1 Allgemeines

Art. 42

¹ Der Staat ordnet Schul- und Bildungswesen durch Gesetz.

² Das gesamte Schul- und Bildungswesen untersteht staatlicher Aufsicht.

³ Der Regierungsrat ist zu Vereinbarungen befugt über:

- a die Aufnahme ausserkantonalen und ausländischer Absolventen an bernischen Schulen und Bildungsanstalten;
- b die Aufnahme bernischer Absolventen an ausserkantonalen oder ausländischen Schulen und Bildungsanstalten.

2 Schule

2.1 Grundsätze

Art. 43

¹ Die Schule vermittelt den Schülern die ihrer Altersstufe und dem Ausbildungsziel entsprechenden Kenntnisse und unterstützt die Eltern in der Erziehung der Kinder.

² Niemand darf die ihm anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht belassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Behinderte und geistig oder seelisch gestörte Kinder sind ihren Fähigkeiten gemäss auszubilden und in die Gesellschaft einzugliedern.

³ Ausbildungsgänge sind so zu gestalten, dass die freie Schul- und Berufswahl möglichst offen bleibt. Das Unterrichtsangebot für Schüler und Schülerinnen ist gleich.

⁴ Die öffentlichen Schulen sind konfessionell neutral. Der Unterricht ist unentgeltlich; Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

⁵ Privatschulen und Privatunterricht sind im Rahmen des Gesetzes zugelassen.

2.2 Schulbesuch

Art. 44

- ¹ Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Altersgrenzen obligatorisch.
- ² Jedes Kind hat Anspruch darauf, vor der obligatorischen Schulzeit während eines Jahres den Kindergarten zu besuchen.
- ³ Schulort ist grundsätzlich die Wohngemeinde oder die für sie zuständige auswärtige Schule.

2.3 Schulträger

Art. 45

- ¹ Träger der öffentlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Gemeinden. Sie sorgen dafür, dass der Kindergartenbesuch gewährleistet ist.
- ² Der Staat führt in Bern eine französischsprachige Schule insbesondere für Kinder von Angehörigen der Kantons- und der Bundesverwaltung und des diplomatischen Korps.
- ³ Im übrigen regelt das Gesetz die Trägerschaft der öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen.
- ⁴ Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Schul-

wesen. Er kann an Privatschulen Beiträge leisten.

3 Berufs- und Erwachsenenbildung

Art. 46

- ¹ Der Staat gewährleistet die berufliche Aus- und Weiterbildung. Er setzt die erforderlichen Schul- und Bildungsanstalten ein.
- ² Staat und Gemeinden fördern die Allgemeinbildung der Lehrlinge und die Erwachsenenbildung.

4 Universität

Art. 47

- ¹ Der Staat führt die Universität Bern.
- ² Der Universität obliegt die Ausbildung und Weiterbildung in den akademischen Berufen. Sie fördert die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung. Sie kann Leistungen für öffentliche Institutionen und andere Auftraggeber erbringen.
- ³ Die Universität erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit.
- ⁴ Das Gesetz ordnet ihre Organisation.

5 Stipendien

Art. 48

Der Staat kann die Schulung ausserhalb der obligatorischen Schulzeit und die berufliche Aus- und Weiterbildung mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.

Jungen Leuten, welche sich dem Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zolldienst, dem Bankfach, dem kaufm. Beruf oder dem Hotelfach widmen wollen, empfiehlt sich das

Institut CORNAMUSAZ in 1531 Trey (VD)

Gründliche Erlernung der französischen Sprache.
Mehrere hundert Referenzen.

Dir. D. Jaccottet et S. Aebi-Jaccottet
Telefon 037 64 10 62